

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 12.12.2019, Zl. 000-920-01/2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 18.837.200,00
Auszahlungen:	€ 18.769.800,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 67.400,00

(2) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 20.067.600,00
Aufwendungen:	€ 21.320.500,00

Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen:
- € 1.252.900,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 14 Abs 1 K-GHG für die Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 die gegenseitige Deckungsfähigkeit. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann der Kassenbestand durch die Aufnahme von Kassenkrediten verstärkt werden. Das Höchstausmaß wird

- a. für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See bis zu € 1.000.000,00
- b. für den Wirtschaftsbetrieb „Strandbad“ bis zu € 200.000,00

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Poglitsch eh.